

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1522

Holderbank: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Parzelle GB-Nr. 59, Peter Bader-Rieser" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Feststellungen

1.1 Auflageverfahren

Die zweite öffentliche Auflage des landwirtschaftlichen Gestaltungsplanes "Parzelle GB-Nr. 59" mit Sonderbauvorschriften für eine Pouletmast mit maximal 12'000 Mastplätzen erfolgte vom 24. Juli bis 28. August 2003 zusammen mit dem Brief des Amtes für Raumplanung vom 28. Januar 2003, der vorläufigen Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 23. Januar 2003, der geologischen Beurteilung der Naturgefahren der Dr. Heinrich Jäckli AG Baden vom 21. Mai 2003 und dem Umweltverträglichkeitsbericht über den Neubau einer Pouletmasthalle, erstellt durch Caroline Baroz, 6144 Zell. Innert der Auflagefrist gingen beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Holderbank zwei Einsprachen ein.

1.2 Entscheid des Gemeinderates

An der Sitzung vom 9. September 2003 beschloss der Gemeinderat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Parzelle GB-Nr. 59" mit Sonderbauvorschriften. Mit Brief vom 25. September 2003 teilte der Gemeinderat den Einsprechern den Entscheid mit.

1.3 Beschwerdeverfahren

1.3.1 Gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 25. September reichten am 27. September 2003 Kurt M, Esther und Benjamin Füglistler, Langenbruck (nachfolgend „Beschwerdeführer 1“), Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn ein, mit den Rechtsbegehren, der Gestaltungsplan GB Holderbank Nr. 59 von Peter Bader-Rieser sei abzuweisen, die diesbezügliche Verfügung des Gemeinderates Holderbank vom 25. September 2003 sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Beschwerdeführer 1 kritisieren, dass bei einem derart folgenschweren Projekt die Gesuche für den Gestaltungsplan und für das Bauvorhaben zeitgleich laufen und keine Orientierungsversammlung durchgeführt worden ist. Im Wesentlichen machen sie ausserdem geltend: Weil die geplanten Bauten (Tierfabrik) nicht standortbedingt seien, können sie auch nicht eine Ausnahme gemäss RPV beanspruchen. Es dürfe und könne nicht die Rede davon sein, dass die Kriterien der inneren Aufstockung gewährt sein sollen, wenn jegliche Garantien für einen ordentlichen Betriebsspiegel fehlten, die Berechnungen nicht korrekt seien, kein Bedarf für eine neue Produktionsstätte, kumulierend zum bestehenden bäuerlichen Betrieb bestehe und solange der Begriff „Zweckbau“ nicht definiert werde. Ihre verbrieften Rechte i.S. Grundwasserschutzzone werden nicht gewährleistet. Die Industrieanlage, und dies sei ihres Erachtens eine Pouletmasthalle mit 12'000 Tieren, sei nicht zo-

nenkonform. Die Beschwerdeführer 1 haben geomorphologische Bedenken. Sie würden gerne weitere Beurteilungen von Fachleuten zur Problematik eines Baus im Rutschgebiet hören. Hierzu brauche es phänologische Beobachtungen und relevante(re) Analysen. Tatsache bleibe, dass im Perimeter eindeutig ein Risiko vorliege und dass ein Eintrag in der kantonalen Gefahrenkarte (Anmerkung der Redaktion: gemeint ist die Gefahrenhinweiskarte) nicht verharmlost werden sollte. Der Bedarfsnachweis sei für sie untrennbar mit übergeordneten Interessen wie Landschaftsbild und insbesondere mit Nachhaltigkeit verwoben. Ein bodenunabhängiger Betrieb müsse nicht zwingend in die Landwirtschaftsfläche integriert werden. Die Checkliste für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone fordere ein Betriebskonzept. Der UVP-Bericht sei aussageschwach und gehe nicht auf die spezifischen örtlichen Verhältnisse ein. Nutzungskonflikte bestehen bezüglich Lärmbelastung und Luftbelastung.

Am 6. Oktober 2003 reichten Peter und Eveline Klein-Leu, vertreten durch Fürsprecherin Barbara Steiner (nachfolgend Beschwerdeführer 2⁴), Beschwerde ein mit den Rechtsbegehren, der Entscheidung des Gemeinderates vom 25. September 2003 bezüglich Gestaltungsplan GB Holderbank Nr. 59 sei aufzuheben, dem Gestaltungsplan sei die Bewilligung zu verweigern, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Im Wesentlichen machen die Beschwerdeführer 2 folgendes geltend: Zonenkonformität gemäss Art. 22 RPG liege nicht vor. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG könne erteilt werden, wenn die zu errichtende Baute einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ein Mastbetrieb, wie ihn der Gesuchsteller bauen wolle, sei weder aus technischen noch aus betriebswirtschaftlichen Gründen, noch aus Gründen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen. Der Betrieb des Grundeigentümers sei bodenunabhängig und damit an einen Standort in der Landwirtschaftszone grundsätzlich nicht gebunden. Der Betrieb solle durch innere Aufstockung erweitert werden. Diese müsse dazu führen, dass der Betrieb Dank des so erhaltenen Zusatzeinkommens voraussichtlich längerfristig weiter bestehen könne. Das zusätzliche Einkommen aus der bodenunabhängigen Mast könne aufgrund der den Beschwerdeführern vorliegenden Unterlagen nicht eruiert werden. Dieser Umstand sei bereits im Einspracheverfahren moniert worden und es sei darauf hingewiesen worden, dass ein Betriebskonzept fehle. Standortgebundenheit aus betriebswirtschaftlichen Gründen könne aufgrund der heute vorliegenden Unterlagen nicht bejaht werden. Damit sei auch ausgeführt, dass für die Annahme einer inneren Aufstockung jegliche Grundlage fehle. Weiter machen die Beschwerdeführer 2 geltend, der Gestaltungsplan nehme auf die besonderen Schutzbedürfnisse des Orts- und Landschaftsbild keine Rücksicht. Der Gestaltungsplanperimeter umfasse nicht nur ein Gebiet, das in der Juraschutzzone liege, sondern überdies in einer Zone, die in der kantonalen Gefahrenkarte (Anmerkung der Redaktion: gemeint ist die Gefahrenhinweiskarte) ausgewiesen sei, als Gebiet, in welchem mit Rutschungen gerechnet werden müsse. Die Beschwerdeführer 2 kritisieren das Gutachten. Die Realisierbarkeit des Projektes sei weder mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf die Landschaft und die damit verbundenen Rutschgefahren noch mit Blick auf Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erstellt. Ferner bemängeln die Beschwerdeführer 2, eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsberichts im Sinne des Antrages des Amtes für Umwelt sei bis heute nicht erfolgt. Bezüglich der Hofdüngerabnahmeverträgen machen die Beschwerdeführer 2 geltend, es sei zu klären, inwieweit diese heute noch Gültigkeit haben. Ausserdem kritisieren die Beschwerdeführer 2, dass die Auswirkungen bezüglich Lärm und Luft auf das Gebiet „Neuhof“ unberücksichtigt blieb und sie beantragen, deren Prüfung auf die Wohnliegenschaften. Schliesslich weisen die Beschwerdeführer 2 darauf hin, dass die vom Amt für Raumplanung verlangte Reduktion des geplanten Vorplatzes wie auch eine angepasste Ausrichtung des Mastbetriebes aufgrund des massiven Einschnittes in die Landschaft und der dadurch bedingten Aushubkubaturen nicht erst im Baubewilligungsverfahren verbindlich festgelegt werden könne, wie dies die Gemeinde in ihrem Entscheid darlege.

1.3.2 Der Gemeinderat beantragt in seinen Stellungnahmen vom 13. Dezember 2003 sinngemäss die Abweisung der Beschwerden. Ebenso beantragt Peter Bader-Rieser in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2003 sinngemäss die Abweisung der Beschwerden.

1.3.3 Am 14. April 2004 reichte die solothurnische landwirtschaftliche Kreditkasse den Bedürfnisnachweis Zusatzeinkommen für den Betrieb Peter Bader-Rieser ein.

1.3.4 Das Amt für Umwelt erstellte die definitive Beurteilung für den Neubau einer Pouletmasthalle Gemeinde Holderbank am 5. Mai 2004.

1.3.5 Die Beschwerdeführer 1 teilten dem Bau- und Justizdepartement mit undatiertem Brief (Eingang 26. Mai 2004) mit, dass sie sich am Augenschein durch Peter Klein-Leu vertreten lassen.

1.3.6 Am 1. Juni 2004 führte das Bau- und Justizdepartement einen Augenschein durch. Die Parteien, die Experten für Luftreinhaltung und Lärm des Amtes für Umwelt sowie des Amtes für Raumplanung wurden befragt. Den Parteien wurde der Bedürfnisnachweis Zusatzeinkommen gezeigt. Die Parteien hielten an ihren schriftlich gestellten Rechtsbegehren fest.

1.3.7 Für die Ausführungen der Parteien wird ausdrücklich auf die Akten verwiesen. Soweit notwendig, wird darauf in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Beschwerden

2.1.1 Formelles

2.1.1.1 Die Beschwerdeführer erheben Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Holderbank vom 25. September 2003 betreffend landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Parzelle GB Nr. 59". Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Sie sind das zulässige Rechtsmittel nach § 46 Abs. 3 i.V.m. § 17 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) und der Regierungsrat ist für die Beurteilung der Sache die zuständige Instanz.

2.1.1.2 Die Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Entscheid berührt und haben deshalb an dessen Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse. Sie sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihr Rechtsmittel ist daher einzutreten.

2.1.2 Materielles

2.1.2.1 Fehlende Unterlagen/Baugesuch/Orientierungsversammlung

Die Beschwerdeführer beantragen, die fehlenden Unterlagen gemäss Checkliste im Mitteilungsblatt für die Gemeinden Baukonferenzen 2001, Nachweis landwirtschaftlicher Nutzfläche (Eigen-/Pachtland), Betriebskonzept, Betriebsvoranschlag und Arbeitsvoranschlag seien einzuholen. Diese Checkliste gilt nur für Bauvorhaben, welche nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Für Anlagen, welche der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, muss ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden. Darin sind auch Angaben enthalten, welche nicht unmittelbar das Umweltrecht betreffen (z.B. Be-

triebskonzept, Zonenkonformität etc.). Es sind alle notwendigen Angaben vorhanden. Zusätzliche Unterlagen bringen keine neuen Erkenntnisse. Die Anträge der Beschwerdeführer werden abgewiesen.

Die Beschwerdeführer 1 kritisieren, dass bei einem derart folgeschweren Projekt die Gesuche für den Gestaltungsplan und für das Bauvorhaben zeitgleich laufen. Das Baugesuch muss sich an die Vorgaben des Gestaltungsplanes halten. Laufen die beiden Verfahren parallel und wird der Gestaltungsplan wesentlich geändert oder werden Auflagen an das Baugesuch gemacht, so riskiert der Bauherr, dass er das Bauverfahren nochmals durchführen muss, weil er das Baugesuch anpassen muss. Vorschriften gibt es keine, welche es verbieten, den Gestaltungsplan und das Baugesuch gleichzeitig zu publizieren bzw. beide Verfahren parallel laufen zu lassen.

Weiter bemängeln die Beschwerdeführer 1, dass keine Orientierungsversammlung durchgeführt worden ist. Das Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) schreibt keine Orientierungsversammlung vor und § 3 Abs. 2 PBG kommt hier nicht zur Anwendung. Denn das vorliegende Gestaltungsplanverfahren bezweckt nicht von der im Gesamtplan festgelegten Nutzung als Landwirtschaftszone abzuweichen, die entsprechende Fläche verbleibt in der Landwirtschaftszone. Zudem dient der Gestaltungsplan als Verfahrensinstrument, um die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den verschiedenen Bau- und Umweltvorschriften zu prüfen.

2.1.2.2 Zonenkonformität

Beide Beschwerdeführer machen geltend, das Bauvorhaben sei weder zonenkonform noch standortbedingt.

Der vorgesehene Standort der Pouletmasthalle befindet sich nach dem Gesamtplan in der Landwirtschaftszone (Gesamtplan genehmigt mit RRB Nr. 2003/1690 vom 16. September 2003). Der Gestaltungsplan bezweckt die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung. Als innere Aufstockung (Art. 16a Abs. 2 RPG) gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung, wenn der Betrieb nur mit dem Zusatzeinkommen voraussichtlich längerfristig bestehen kann, und wenn der Deckungsbeitrag der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion, oder das Trockensubstanzpotenzial des Pflanzenbaus einem Anteil von mindestens 70 Prozent des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes entspricht (Art. 36 Abs. 1 Raumplanungsverordnung; RPV; SR 700.1). Gemäss Anhang 4 Umweltverträglichkeitsbericht weist der Betrieb inklusive der geplanten 12'000 Mastpoulet einen Trockensubstanz-Deckungsgrad von 52.88 % aus. Der Deckungsbeitrag aus der bodenunabhängigen Produktion ist kleiner als der Deckungsbeitrag der bodenabhängigen Produktion. Das Amt für Raumplanung hält dazu in seinem Vorprüfungsbericht vom 28. Januar 2003 folgendes fest: "Die Berechnung des Deckungsbeitrages inklusive den geplanten 12'000 Mastpoulet ergibt, dass der Deckungsbeitrag der bodenunabhängigen Produktion (Mastpoulet) mit 48.81 % des Gesamtdeckungsbeitrages etwas kleiner ist als der Deckungsbeitrag der bodenabhängigen Produktion (angestammte Betriebsbereiche Milch- und Nachzuchtvieh, Acker- und Grünland). Zudem weist der Betrieb von Peter Bader mit den 12'000 Mastpoulet einen Trockensubstanz-Deckungsgrad von knapp 53 % aus, womit die geplante Aufstockung die Voraussetzungen von Art. 36 der Raumplanungsverordnung (RPV) erfüllt und als innere Aufstockung gilt. Das Projekt ist somit in der ordentlichen Landwirtschaftszone möglich; es ist keine Spezialzone nötig." Die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse stellt im Bedürfnisnachweis Zusatzeinkommen vom 14. April 2004 fest: Beim Betrieb Peter Bader, Holderbank liegt das IST-Einkommen laut GELAN 2003 bei Fr. 61'079.--. Das Ein-

kommen aus der bodenunabhängigen Produktion Pouletmast liegt bei Fr. 37'375.--. Beide Einkommen zusammen betragen Fr. 98'454.--. Es handelt sich hier nach Realisierung der Aufstockung um ein solides landwirtschaftliche Einkommen. Beim Bedürfnisnachweis Zusatzeinkommen hat die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse die Deckungsbeiträge Pflanzenbau und Tierhaltung, Direktzahlungen, übrigen Erträge und Strukturkosten berücksichtigt. Die Berechnung ist korrekt. Die Voraussetzungen für eine innere Aufstockung sind damit erfüllt und das Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone zonenkonform.

2.1.2.3 Lärm

Beide Beschwerdeführer kritisieren, dass die Lärmimmissionen bezüglich ihren Wohnliegenschaften im Umweltverträglichkeitsbericht nicht geprüft worden sind. Das Amt für Umwelt kommt in seiner definitiven Beurteilung vom 5. Mai 2004 zum Schluss, dass aufgrund der grossen Abstände zum bewohnten Gebiet mit keinen Lärmproblemen zu rechnen ist. Zu den Vorbringen der Beschwerdeführer hält das Amt für Umwelt folgendes fest:

"Die Beschwerde Klein bemängelt zu Recht, dass das Gebiet Neuhof im UVB keine Berücksichtigung findet. Die Distanz zum nächsten Wohnhaus wird mit 300 m angegeben, während die nächstgelegenen Gebäude des Weilers Neuhof sich in einer mittleren Distanz von 125 m befinden. Allerdings sind auch unter Berücksichtigung des weit geringeren Abstandes die Vorgaben der Lärmschutzverordnung eingehalten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Berechnungen in der Stellungnahme zu den Einsprachen vom 20. August 2003:

Die nächstgelegenen lärmempfindlichen Räume befinden sich auf dem Gebiet Neuhof in der Gemeinde Langenbruck BL. Das Gebiet befindet sich in der Landwirtschaftszone mit der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III. Die mittlere Distanz beträgt 125 m. Gestützt auf die im Anhang 12 des UVB gemachten Angaben sind die Lärmimmissionen wie folgt zu beurteilen:

$$L_r = L_{eq} + K_1 + K_2 + K_3 + 10 \cdot \log(t_i/t_o)$$

Lr:	Beurteilungspegel in dB(A)		
L _{eq} :	A-bewerteter Mittelungspegel während der Lärmphase		
K1:	Pegelkorrektur Lärmart	+5 dB(A) tags	+10 dB(A) nachts
K2:	Pegelkorrektur Tonhaltigkeit	+4 dB(A); hörbarer Tongehalt	
K3:	Pegelkorrektur Impulshaltigkeit	0 dB(A)	
10*log(t _i /t _o):	Zeitkorrektur	nachts:	0.1 dB(A)
		tags:	1.5 dB(A)

	Leq*	Abstandsdämpfung	K1	K2	Zeitkorrektur	Lr	Grenzwert (Planungswert)	Grenzwertüberschreitung
Neuhof tags	74	-41.9	5	4	1.5	42.6	60	-
nachts	74	-41.9	10	4	0.1	46.2	50	-

*Lärmpegel in 1m Abstand (Ventilator typ DA 800-2)

Für die Beurteilung wurde davon ausgegangen, dass im Jahresdurchschnitt am Tag 1.41, resp. In der Nacht 1.02 der insgesamt 5 Ventilatoren in Dauerbetrieb bei 100% Leistung laufen. Diese Zahlen stammen aus einem vergleichbaren Betrieb aus der Westschweiz. Wird der gleiche Ventilator typ

wie in der Westschweiz (DA 800-2) eingesetzt, so kann der Planungswert der ES III eingehalten werden. Das geplante Vorhaben ist somit LSV-konform."

2.1.2.4 Luft

Auch betreffend Luftimmissionen machen die Beschwerdeführer geltend, die Auswirkungen auf die nahe liegenden Wohnliegenschaften "Neuhof" seien zu prüfen. Das Amt für Umwelt kommt in seiner definitiven Beurteilung vom 5. Mai 2004 zum Schluss, dass das Projekt mit den vorgelegten Unterlagen beurteilt werden kann und der Umweltverträglichkeitsbericht aus Sicht der Luftreinhaltung umfassend ist und aufzeigt, dass dem Projekt zugestimmt werden kann. Zu den Vorbringen der Beschwerdeführer hält es fest:

"Für die in den Beschwerden/Einsprachen erwähnten Stoffe Ammoniak und Schwefelverbindungen gibt es keine Immissionsgrenzwerte. Sie können bis heute nicht kontinuierlich über länger Zeit gemessen werden, da entsprechende Messmethoden und kontinuierlich arbeitende Messgeräte fehlen. Aus diesem Grund wurde für die Beurteilung von Geruchsbelästigungen die Mindestabstandsregelung eingeführt (Bericht Nr. 476 der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, FAT). Diese wird auch im vorliegenden Fall angewandt.

Auch für das CO₂ existieren immissionsseitig keine Grenzwerte. Zudem richtet die CO₂-Politik des Bundes das Hauptaugenmerk auf die Brenn- und Treibstoffe.

Unsere Einschätzung des Sachverhaltes bleibt bezüglich unseren Äusserungen vom 20. August 2003 zu den Einsprachen unverändert:

Die Gebäudegruppe Neuhof und mit ihr die Liegenschaften der Einsprecher Füglistler und Klein liegen nach Auskunft der basellandschaftlichen Behörden in der Landwirtschaftszone. Demzufolge ist der einzuhaltende Mindestabstand nach FAT-Bericht Nr. 476 auf 50% zu reduzieren. Als Resultat werden die Grundstücke der Einsprecher nicht tangiert.

Nach der Planungshinweiskarte für den Kanton Solothurn von 2001 liegt der geplante Stallstandort in einer Kaltluftabflussrinne, die aber in Richtung Holderbank und nicht in Richtung der Grundstücke der Beschwerdeführer läuft.

Die Beschwerden sind in den obengenannten Punkten abzuweisen. Es werden keine weiteren Anträge formuliert."

2.1.2.5 Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Die Beschwerdeführer 2 kritisieren, dass die Hofdüngerabnahmeverträge bei der 2. Auflage des Gestaltungsplanes nicht mehr zur Einsicht offenstanden bzw. verlangen zu klären, inwieweit die Verträge zum heutigen Zeitpunkt noch Gültigkeit haben. Weiter machen sie geltend, für sechs Düngergrossvieheinheiten fehle ein Abnahmevertrag. Die Beschwerdeführer 1 behaupten, es bleibe unklar, wieviel GVE geplant, erlaubt, bodenab- und bodenunabhängig überhaupt in Frage kommen, und die Berechnungen nicht korrekt seien. Zu diesen Vorwürfen hält das Amt für Umwelt in seiner definitiven Beurteilung vom 5. Mai 2004 fest:

"Die Hofdüngerverträge sind nicht Bestandteil der Auflageakten und können somit auch nicht Gegenstand eines Einspruchepunktes sein. Auf Stufe Gestaltungsplan hat die Gesuchstellerin eine Nährstoffbilanz offenzulegen. Darauf basierend wird beurteilt, ob und in welchem Umfang Hofdüngerverträge notwendig sind. Die Hofdüngerverträge können somit durchaus erst nach der Genehmigung des Gestaltungsplanes vorliegen. Sie müssen spätestens zum Zeitpunkt der Baueingabe eingereicht werden. Die Genehmigung durch das Amt für Umwelt ist mit der kommunalen Baubewilligung zu koordinieren.

Die Bemänglung der Nährstoffbilanz (fehlende Abnahmeverträge für weitere 6 Düngergrossvieheinheiten) ist unberechtigt. Die Nährstoffbilanz zeigt auf, dass mit der Abnahme von 36 DGVE Pouletmist die Nährstoffbilanz ausgeglichen ist und die Anforderungen des Gewässerschutzes und der Direktzahlungsverordnung erfüllt sind.

Die summarische Kritik der Beschwerdeführer 1 Füglistler bezüglich der geplanten Tierhaltung nach der Aufstockung (Punkte 1.1.a) bzw. b) steht im Widerspruch zu den Angaben im UVB (insbesondere Tabellen 2 bzw. 8). Aus dem Bericht geht klar hervor, dass der Betrieb Bader bei der Realisierung der Pouletmasthalle seinen Rindviehbestand reduzieren wird. Kapitel 7.1.3 und der dazugehörige Anhang 5 sagen klar aus, wie der Betrieb nach dem Stallbau aussehen wird. Bei der Berechnung ist kein Fehler unterlaufen."

2.1.2.6 Grundwasser

Die Beschwerdeführer 1 behaupten, das Bauvorhaben liege in einer Grundwasserschutzzone. Beide Beschwerdeführer kritisieren ausserdem, dass keine Angaben zur Frage vorliegen, inwieweit die projektierten Arbeiten die Quelle und deren Speisung beeinträchtigen. Dazu führt das Amt für Umwelt in seiner definitiven Beurteilung vom 5. Mai 2004 aus:

"Entgegen den Anmerkungen in der Beschwerde Füglistler liegt das Vorhaben nicht in einer Grundwasserschutzzone sondern im Gewässerschutzbereich A₀. Eine Beurteilung potentieller Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Quelle Neuhof (GASO-Nr. 625243003) wurde bereits im Rahmen der Stellungnahme zu den Einsprachen vom 20. August 2003 durch die Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung und Geothermie vorgenommen:

Eine Beeinträchtigung der Quelle Neuhof (GASO-Nr. 625243003) kann nur dann stattfinden, wenn durch das Bauvorhaben eine grössere Rutschung ausgelöst würde. Dies kann gemäss der geologischen Beurteilung und unter Einhaltung der vorgeschlagenen Massnahmen jedoch ausgeschlossen werden. Von der ordentlichen Bautätigkeit sowie dem späteren Pouletmastbetrieb wird die Quelle nicht tangiert, da sie topographisch höher liegt und zu weit vom Bauvorhaben entfernt ist (ca. 250 m)."

2.1.2.7 Terrainveränderungen, Rutschgefahr, Bodenschutz

Beide Beschwerdeführer fürchten aufgrund der kantonalen Gefahrenhinweiskarte Rutschungen. Sie kritisieren das Gutachten und glauben, dass das Gutachten dem Amt für Umwelt nicht vorgelegt worden ist. Das Amt für Umwelt hält dazu in seiner definitiven Beurteilung vom 5. Mai 2004 fest:

"Das Amt für Umwelt hat in seiner vorläufigen Beurteilung vom 23. Januar 2003 festgehalten, dass im Rahmen der weiteren Planung die effektive Gefährdung durch einen Geologen abzuklären ist. Die

Abklärung habe stufengerecht zu erfolgen; das heisst, dass die grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens am vorgesehenen Standort bereits vor der Genehmigung des Gestaltungsplanes abgeklärt werden muss. Dies ist mit dem geologischen Gutachten Dr. Jäckli AG vom 21. Mai 2003 mit Ergänzung vom 30. Mai 2003 geschehen. Das Amt für Umwelt hat den Bericht entgegen der in der Beschwerde Klein geäusserten Vermutung erhalten, beurteilt und sich im Schreiben vom 16. Juni 2003 an das Amt für Raumplanung unter anderem wie folgt geäussert:

Die Gefahrenanalyse zeigt, dass das betrachtete Gelände, was Rutschungen anbetrifft, der Gefahrenstufe Gelb (Hinweisbereich) zuzuordnen ist. Bauten, wie im Gestaltungsplan aufgezeigt, können also aus der Sicht der Gefährdung durch Naturereignisse durchaus realisiert werden. Allerdings ist im Baureglement (Anmerkung des Unterzeichnenden: gemeint sind die Sonderbauvorschriften) des GP ausdrücklich auf eine mögliche Gefährdung hinzuweisen ...

Die grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens ist also durch das Gutachten gegeben, der Gestaltungsplan ist unter Berücksichtigung des untenstehenden Antrages I (Anmerkung der Redaktion: vgl. Erwägungen Ziffer 2.2.1) genehmigungsfähig.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sei die Realisierbarkeit detaillierter zu prüfen: Das Amt für Umwelt hat dies im Antrag 3 seiner vorläufigen Beurteilung vom 23. Januar 2003 wie folgt formuliert:

Vor Baubeginn hat der Gesuchsteller durch eine Fachperson (Geologiebüro) die effektive Rutschgefahr untersuchen zu lassen. Der Bericht ist zusammen mit den Baugesuchsakten der örtlichen Baubehörde einzureichen. Im Bericht sind die Auswirkungen der Aushubarbeiten, der Umgebungsgestaltung (Aufschüttungen) und der Entwässerung auf den möglichen Rutschhang abzuklären. Allfällige Massnahmen oder Projektverbesserungen sind aufzuzeigen.

Das Geologische Gutachten Dr. Jäckli geht mit der Formulierung konkreter Massnahmen für die Bauphase bereits über die grundsätzliche Beurteilung der Machbarkeit des Vorhabens hinaus. Es sind deshalb keine vertieften Untersuchungen zu diesem Aspekt mehr notwendig. Antrag 3 aus unserer vorläufigen Beurteilung vom 23. Januar 2003 ist damit erfüllt.

Entgegen der Anmerkung in Punkt 6 , Abschnitt 1 der Beschwerde Klein wurde der Umweltverträglichkeitsbericht mit einem Kapitel zum Umweltbereich Boden ergänzt. (neues Kapitel 7.6)."

2.1.2.8 Planerische Auflagen

Die Beschwerdeführer 2 weisen darauf hin, dass die verlangte Reduktion des geplanten Vorplatzes wie auch eine angepasste Ausrichtung des Mastbetriebes aufgrund des massiven Einschnittes in die Landschaft und der dadurch bedingten Aushubkubaturen nicht erst im Baubewilligungsverfahren verbindlich festgelegt werden könne, wie dies die Gemeinde in ihrem Entscheid darlege.

Im Rahmen der Vorprüfung des Gestaltungsplanes wies das Amt für Raumplanung darauf hin, dass die Pouletmasthalle optimal, d.h. möglichst parallel zum Hangverlauf, ins Gelände zu integrieren ist, damit möglichst wenig Abgrabungen und Aufschüttungen nötig sind. Entsprechend wurde der Gestaltungsplan etwas angepasst (das Baufeld für die Pouletmasthalle ist nicht ganz parallel zum bestehenden Hof).

Die aufgrund der parallelen Auflage des Gestaltungsplanes und des Baugesuches bereits vorliegenden Baugesuchspläne zeigen nun, dass die Halle im östlichen Bereich relativ stark ins gewachsene Gelände eingeschnitten wird (gemäss Baugesuchsplan in der Südostecke 3.20 m), die Halle also nicht wie verlangt parallel zum Gelände zu stehen kommt.

Der Augenschein vom 01. Juni 2004 hat Folgendes gezeigt: In den Baugesuchsplänen ist das gewachsene Terrain nicht präzise dargestellt. Effektiv werden die Abgrabungen um einiges geringer sein als in den Plänen dargestellt. Gemäss Gestaltungsplan kommt die Halle in etwa parallel zum Haus und zum erlebbaren Talverlauf zu stehen. Sie integriert sich so besser ins Landschaftsbild, als wenn mit einem weiteren Abdrehen die Halle zwar parallel zum Geländeverlauf, aber schräg im Landschaftsraum in Erscheinung treten würde.

Der Vorplatz ist im Gestaltungsplan entsprechend der Forderung des Amtes für Raumplanung verkleinert worden.

Eine Änderung gegenüber dem vorliegenden Gestaltungsplan ist somit nicht angezeigt.

2.1.2.9 Kosten

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die beiden Beschwerden unbegründet sind und daher abzuweisen sind. Bei dieser Sachlage werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 77 VRG i.V.m. Art. 101 ZPO). Die Kosten des Verfahrens betragen einschliesslich der Entscheidungsbüchle Fr. 2'000.--. Die Beschwerdeführer 1 und 2 haben deshalb die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu bezahlen. Diese werden mit den bereits geleisteten Kostenvorschüssen von je Fr. 1'000.-- verrechnet. Die Anträge der Beschwerdeführer auf Ausrichtung von Parteientschädigungen werden entsprechend dem Verfahrensausgang abgewiesen.

2.2 Prüfung von Amtes wegen

Der vorliegende landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Parzelle GB- Nr. 59, Peter Bader-Rieser, Rüttholz 53, 4718 Holderbank" bezweckt - in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung - die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a RPG, Art. 36 RPV, § 46 PBG) beim Hof Rüttholz, GB Nr. 59.

2.2.1 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

2.2.1.1 Die kantonale Umweltschutzbehörde stellt mit der definitiven Beurteilung vom 5. Mai 2004 folgende Anträge zur Ergänzung der Gestaltungsplanunterlagen und zur Anpassung des Umweltverträglichkeitsberichtes:

Antrag I zur Anpassung des Gestaltungsplanes vor der regierungsrätlichen Genehmigung:

Der Hinweisbereich (Gefahrenstufe Gelb) ist in den Gestaltungsplan aufzunehmen. In den Sonderbauvorschriften ist ausdrücklich auf die Gefährdung (siehe Definition aus Merkblatt „Naturgefahren ausserhalb der Bauzone“, Seite 4) hinzuweisen.

Antrag a zur Überarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB):

Der UVB ist hinsichtlich der Distanz zum nächsten Wohngebäude anzupassen (Neuhof, 125 m). Die obenstehende, bereits in der Stellungnahme zu den Einsprachen aufgeführte Berechnung ist in den UVB zu übernehmen.

Antrag b zur Überarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB):

Der UVB ist wie folgt anzupassen

- Die Gesamtbilanz N_{verf} in Tabelle 3 beträgt nicht 1236 sondern 136 kg,
- Die Spalte K_2O in der Tabelle 3 ist zu eliminieren
- Das Total ha LN in Tabelle 7 beträgt 32.0 statt 20.8 ha

Aufgrund der vorhandenen Angaben konnte die Prüfung des Vorhabens nach den Umweltvorschriften vorgenommen werden. Die vom Amt für Umwelt verlangte Berechnung (Antrag a) hat es in seiner definitiven Beurteilung selber vorgenommen. Bei den weiteren verlangten Ergänzungen und Anpassungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen. Eine entsprechende Ergänzung der Gestaltungsplanunterlagen und des Umweltverträglichkeitsberichtes vor der Genehmigung durch den Regierungsrat ist deshalb nicht nötig. Die Korrekturen werden von Amtes wegen vorgenommen. Die korrigierte Gestaltungsplanunterlagen und der korrigierte Umweltverträglichkeitsbericht sind nachzureichen.

2.2.1.2 Weiter stellt die kantonale Umweltschutzbehörde mit der definitiven Beurteilung vom 5. Mai 2004 folgende Anträge zur Aufnahme in die Baubewilligung an die Baubehörde von Holderbank:

- Die Böschungen der Baugrube dürfen nicht steiler als 2:3 (ca. 33°) sein.
- Hangseitig der Baugrube darf kein Aushubmaterial zwischengelagert werden.
- Sollte in der Böschung Hangsickerwasser austreten, so müssen diese mit Hilfe von Sickerriegeln gefasst, am Böschungsfuss gesammelt und in geschlossener Leitung in den Vorfluter abgeleitet werden.
- Für eine gute Stabilität der talseitigen Geländeaufschüttung muss zwischen dem Untergrund und der Schüttung eine Verzahnung bewerkstelligt werden. Zu diesem Zweck ist nach Abstossen der Humusschicht das Schüttplanum abzutreten und anschliessend das Schüttmaterial in leicht talwärts geneigten Lagen einzubauen und gut zu verdichten.
- Alle Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden ausgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden.
- Die Böschungen sind möglichst rasch zu begrünen.
- Vor Baubeginn hat der Gesuchsteller dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, bekanntzugeben, in welcher Art er den auszuhebenden Boden weiterverwendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Auffüllungen ausserhalb des Bauperimeters (z.B. im Landwirtschaftsland) eine Baubewilligung benötigen; sie werden nur bewilligt, wenn sie als Bo-

den- und Strukturverbesserung zur Gesunderhaltung des Bodens im Sinne des Kant. Landwirtschaftsgesetzes §6, Absatz 1 dienen.

- Am Ort der Weiterverwendung (Annahme: Wiederverwendung für die Umgebungsgestaltung) muss der Boden richtig eingebaut (Ober- über Unterboden) werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Das Ziel muss ein natürlicher Bodenaufbau sein. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren ausschliesslich als Wiese (Kleegrasmischung) mit eingeschränkter Nutzung genutzt werden.

2.2.2 Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

2.2.3 Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 USG muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Peter Bader-Rieser beabsichtigt seinen Betrieb mit dem Neubau einer Geflügelmasthalle aufzustocken. Im neuen Stall sollen 12'000 Pouletsmastplätze zur Verfügung stehen. Mit dieser Zahl Mastpoulets unterliegt das Bauvorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 1 i.V.m. Anhang Ziffer 80.4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; UVPV; SR 814.011) und damit nach § 46 Abs. 1 Bst. b PBG der Gestaltungsplanpflicht.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem definitiven Beurteilungsbericht vom 5. Mai 2004 den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und macht verschiedene Anträge. Es stellt fest, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt durch das Projekt insbesondere in den Bereichen Luftreinhaltung (Gerüche), Lärm, Gewässer-, Boden- und Landschaftsschutz sowie Rutschungen möglich ist. Massnahmen, die bereits ins Projekt integriert wurden oder die mit dem definitiven Beurteilungsbericht beantragt werden, führen dazu, dass das Projekt im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als "umweltverträglich" bezeichnet werden kann. Die bezüglich Luft (Gerüche) und Lärm notwendigen Mindestabstände zu den nächstgelegenen Liegenschaften Neuhof, Gemeinde Langenbruck (BL) werden eingehalten. Der Aspekt der Rutschgefährdung ist in hinreichender Detaillierung untersucht worden. Die grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens sowie die notwendigen Massnahmen für die Bauphase werden ausgewiesen. Der Betrieb wird nach der Realisierung der Pouletmasthalle einen Nährstoffüberschuss aufweisen, welcher den Abschluss von Hofdüngerabnahmeverträgen notwendig macht. Die diesbezüglichen Berechnungen im UVB sind korrekt. Die Hofdüngerabnahmeverträge und die detaillierten Massnahmen zum baulichen Gewässerschutz sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen bzw. zu genehmigen.

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinde auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Parzelle GB- Nr. 59, Peter Bader-Rieser, Rüttholz 53, 4718 Holderbank" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Holderbank steht im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung.

2.2.4 Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projektes rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilungen im Rahmen der UVP von Fr. 6'750.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 7'773.--. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvor-

schriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Holderbank hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerden von Kurt M., Esther und Benjamin Füglistler sowie Peter und Eveline Klein-Leu werden abgewiesen.
- 3.2 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Parzelle GB- Nr. 59, Peter Bader-Rieser, Rüttholz 53, 4718 Holderbank" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Holderbank wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.3 Der Gestaltungsplan wird wie folgt angepasst:
In den Sonderbauvorschriften ist ausdrücklich auf die Rutschgefährdung hinzuweisen. Der ganze Baubereich ist der Gefahrenstufe Gelb zuzuordnen (siehe Definition aus Merkblatt „Naturgefahren ausserhalb der Bauzone“, Seite 4).
- 3.4 Die Sonderbauvorschriften werden wie folgt ergänzt: Es ist der Ventilator Typ DA 800-2 oder ein Typ mit geringeren Lärmemissionen zu verwenden.
- 3.5 Der UVB wird hinsichtlich der Distanz zum nächsten Wohngebäude angepasst (Neuhof, 125 m). Die Berechnung gemäss Ziffer 2.1.2.3 wird in den UVB übernommen.
- 3.6 Der UVB wird wie folgt angepasst:
Die Gesamtbilanz N_{verf} in Tabelle 3 beträgt nicht 1236 sondern 136 kg,
Die Spalte K_2O in der Tabelle 3 ist zu eliminieren,
Das Total ha LN in Tabelle 7 beträgt 32.0 statt 20.8 ha
- 3.7 In die Baubewilligung sind die Auflagen gemäss Ziffer 2.2.1.2 der Erwägungen aufzunehmen.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Holderbank hat dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 2004 vier Exemplare des nach diesem Beschluss bereinigten landwirtschaftlichen Gestaltungsplanes "Parzelle GB- Nr. 59, Peter Bader-Rieser, Rüttholz 53, 4718 Holderbank" mit den nach diesem Beschluss bereinigten Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Holderbank einzureichen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Holderbank hat dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 2004 vier Exemplare des nach diesem Beschluss bereinigten Umweltverträglichkeitsberichts einzureichen.
- 3.10 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inkl. Entscheidegebühr, von Fr. 2'000.-- werden je zur Hälfte den Beschwerdeführern 1 Kurt M., Esther und Benjamin Füglistler sowie den Beschwerdeführern 2 Peter und Eveline Klein-Leu zur Bezahlung auferlegt. Sie werden mit

den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

- 3.11 Die Einwohnergemeinde Holderbank hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.--, die Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 6'750.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 7'773.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Holderbank, 4718 Holderbank

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVP:	Fr.	6'750.--	(KA 431001/A 80049/TP112/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>7'773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung Kurt M., Esther und Benjamin Füglistner, Neuhof, 4438 Langenbruck

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr.1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			(KA 431032/A 80614 umbuchen)
(inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	1'000.--	
		<u>Fr.</u>	
		<u>0.--</u>	

Kostenrechnung Fürsprecherin, Barbara Steiner, Schmiedengasse 33, 5012 Schönenwerd
(i.S. Peter und Eveline Klein-Leu, Neuhof, 4438 Langenbruck)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr.1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			(KA 431032/A 80614 umbuchen)
(inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	1'000.--	
		<u>Fr.</u>	
		<u>0.--</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Nr. 2003/135)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst ct

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung (2), MS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und mit 1 gen. Plan und Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, Leiter Dienste, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt (2), Rechnungsführung

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Finanzen, zum Umbuchen

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Einwohnergemeinde Holderbank, 4718 Holderbank, mit 1 gen. Plan und Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Baukommission Holderbank, 4718 Holderbank

Kurt M. und Esther Füglistler-Roelly, Benjamin Füglistler, Neuhof, 4438 Langenbruck, (**lettre signature**)

Barbara Steiner, Fürsprecherin, Schmiedengasse 33, 5012 Schönenwerd, (**lettre signature**)

Peter Bader-Rieser, Rüttholz 53, 4718 Holderbank, mit 1 gen. Plan und Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (später) (**lettre signature**)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Holderbank: Genehmigung landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Parzelle GB- Nr. 59" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Holderbank und Umweltverträglichkeitsbericht. Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom bis 2004 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)